

Vorlage 1: Angaben zu Darlehen und Krediten, die gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen

Zweck: Die Vorlage gibt einen Überblick über die Bonität von Darlehen und Krediten, die in den Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise (EBA/GL/2020/02) fallen.
Anwendungsbereich: Die Vorlage gilt für alle Kreditinstitute, die gemäß den Artikeln 6, 10 und 13 CRR ganz oder teilweise den in Teil 8 CRR festgelegten Offenlegungspflichten unterliegen.
Inhalt: Bruttobuchwert der vertragsgemäß bedienten und notleidenden Darlehen und Kredite sowie der damit verbundenen kumulierten Wertminderung und kumulierten Änderung beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisikoland Rückstellungen gemäß dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 CRR.
Häufigkeit: halbjährlich.
Format: unveränderlich.
Beschreibung: Die Institute sollten erläutern, welche Art EBA-konformer Moratorien (z. B. Stundung, Aussetzung oder Ermäßigung von Kapitalbeträgen und/oder Zinsen für einen im Voraus festgelegten begrenzten Zeitraum) in welchen Sektoren und Branchen angewendet werden, ob wirtschaftliche Verluste realisiert wurden und wie diese berechnet werden.

	a	b	c	d		e	f	g	h							i	j	k	l	m	n	o
	Bruttobuchwert								Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken											Bruttobuchwert		
	Vertragsgemäß bedient				Notleidend				Vertragsgemäß bedient					Notleidend						Zufüsse zu notleidenden Risikopositionen		
	Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)		Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind		Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)			Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			Davon: Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind					
1	Darlehen und Kredite mit Moratorium	529.298.792	526.741.436	44.588.161	80.787.767	2.557.356	912.059	2.557.356	-6.610.550	-5.285.777	-2.094.644	-3.870.034	-1.324.773	-582.035	-1.324.773	0						
2	Davon: Haushalte	39.350.009	39.350.009	7.315.847	8.573.586	0	0	0	-522.819	-522.819	-292.350	-353.229	0	0	0	0						
3	Davon: durch Wohnimmobilien besichert	1.520.269	1.520.269	0	110.274	0	0	0	-6.950	-6.950	0	-3.857	0	0	0	0						
4	Davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	486.507.986	483.950.630	36.572.864	71.514.733	2.557.356	912.059	2.557.356	-6.061.088	-4.736.315	-1.784.019	-3.498.530	-1.324.773	-582.035	-1.324.773	0						
5	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	393.055.058	390.497.702	32.075.332	64.108.169	2.557.356	912.059	2.557.356	-5.511.404	-4.186.631	-1.569.911	-3.167.500	-1.324.773	-582.035	-1.324.773	0						
6	Davon: durch Gewerbeimmobilien besichert	246.054.564	245.142.505	26.957.461	53.186.117	912.059	912.059	912.059	-3.803.945	-3.221.910	-1.348.179	-2.632.420	-582.035	-582.035	-582.035	0						

Begriffsbestimmungen

Zellen:

Moratorium: Gesetzliche Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise gemäß EBA/GL/2020/02.

Aufschlüsselung der Gegenparteien: Die Institute sollten die Gegenparteien nach den in Anhang V Teil 1 Absatz 42 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vorgegebenen Sektoren aufschlüsseln.

Bei der Einstufung einer Gegenpartei ist ausschließlich die unmittelbare Gegenpartei zugrunde zu legen. Bei Risikopositionen, die von mehreren Schuldnern gemeinsam eingegangen wurden, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Auch die anderen Einstufungen wie die Aufschlüsselung der gemeinsam eingegangenen Risikopositionen nach Art, Sitzland und NACE-Code der Gegenpartei sind anhand der Merkmale des maßgeblichsten oder am stärksten ausschlaggebenden Schuldners vorzunehmen.

Kleine und mittlere Unternehmen: KMU im Sinne von Anhang V Teil 1 Absatz 5 Buchstabe i) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.

Spalten:

Bruttobuchwert: Bruttobuchwert im Sinne von Anhang V Teil 1 Absatz 34 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.

Gestundete Risikoposition: Gestundete Risikopositionen im Sinne von Anhang V Teil 2 Absätze 240 bis 244 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission. Je nachdem, ob gestundete Risikopositionen die in Anhang V besagter Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen, können sie als vertragsgemäß bedient oder notleidend eingestuft werden.

Notleidende Risikopositionen: Notleidende Risikopositionen im Sinne von Artikel 47a Absatz 3 CRR und von Anhang V Teil 2 Absätze 213 bis 239 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission.

Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen: Artikel 47b CRR, Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 240 bis 268 ITS.

Risikopositionen, die EBA-konformen Moratorien und auch sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sollten in dieser Spalte offengelegt werden.

Ausgefallene Risikopositionen: Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 CRR als ausgefallen eingestuft werden.

Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen: Dieser Betrag sollte auch die gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission berechneten Beträge umfassen.

Davon Stufe 2: entsprechend den in IFRS 9.5.5, definierten Kategorien von Wertminderungen. „Stufe 2“ bezieht sich auf die nach IFRS 9.5.5.3 bemessene Wertminderung.

Die Spalten „Davon Stufe 2“ sollten nicht von Instituten gemeldet werden, die allgemein anerkannte nationale Rechnungslegungsgrundsätze auf der Grundlage der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten anwenden.

Die Spalte „Zufüsse zu notleidenden Risikopositionen“ sollte auf halbjährlicher Basis ab dem Ende des vorherigen Berichtszeitraums die Bruttowerte der Risikopositionen widerspiegeln, d. h. die Nettowerte aufgrund von Abflüssen während des Berichtszeitraums sollten nicht berücksichtigt werden.

Die Zufüsse sollten vom Beginn des Berichtszeitraums bis zum Stichtag halbjährlich gemeldet werden

Wenn eine Risikoposition während des Berichtszeitraums mehrmals von „notleidend“ in „vertragsgemäß bedient“ neu eingestuft wurde, sollte die Höhe der Zufüsse ermittelt werden, indem der Status der Risikoposition zu Beginn des Berichtszeitraums mit dem Status zum Stichtag verglichen wird.

Die Neueinstufung einer notleidenden Risikoposition von einem Bilanzierungsportfolio in ein anderes sollte nicht als Zufuss gemeldet werden.